

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 23. November 2011

1437. Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli und Sven Dogwiler betreffend Räumungspraxis illegal besetzter Liegenschaften. Am 26. Oktober 2011 reichten die Gemeinderäte Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Dogwiler (SVP) und 36 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/394, ein:

In der Stadt Zürich werden immer wieder Liegenschaften privater Immobilien-Eigentümer besetzt. In ihrem «Merkblatt Hausbesetzungen in der Stadt Zürich» erklärt sich die Stadtpolizei Zürich bereit, eine besetzte Liegenschaft zu räumen, wenn die Eigentümer eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) erstatten. Zusätzlich müsse jedoch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, bevor die Polizei die illegal anwesenden Hausbesetzer aus der Liegenschaft entferne: es müsse eine Abbruch-/Baubewilligung vorliegen, es müsse eine Neunutzung durch einen Vertrag belegt werden können oder es müssten zwingende Gründe der Sicherheit oder des Denkmalschutzes für eine sofortige Räumung sprechen.

Der lasche Umgang der Zürcher Stadtpolizei mit Hausbesetzern bedeutet nichts anderes als eine teilweise Enteignung der betroffenen Immobilien-Eigentümer. Immobilien-Besitzern wird grundsätzlich das Recht verweigert, eine Liegenschaft leer stehen zu lassen. Kann der Eigentümer keine der drei zusätzlich eingeforderten Voraussetzungen erfüllen, wird illegal anwesenden Besetzer/-innen das Bleibrecht eingeräumt. Die Liegenschaften verlieren durch deren unsachgemässen Umgang meistens an Wert, was lediglich bei einer Abbruchliegenschaft ausser Betracht fällt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wird die Räumung einer illegal besetzten Liegenschaft an Voraussetzungen geknüpft?
2. Welche Rechtsgrundlage besteht für die von der Stadtpolizei eingeforderten Räumungsvoraussetzungen?
3. Welche Absichten hegt der Stadtrat, seine Strategie gegenüber Hausbesetzern in naher Zukunft zu ändern? Welche Änderungen des Vorgehens werden in Aussicht gestellt?
4. Wie viele Räumungsgesuche betroffener Eigentümer wurden wegen fehlender Voraussetzungen in den letzten fünf Jahren abgewiesen?
5. Wie viele Hausbesetzer/-innen wurden in den letzten fünf Jahren bei wie vielen Polizei-Aktionen aus illegal besetzten Liegenschaften entfernt? Wie viele davon wurden wegen Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung verzeigt?
6. Aus welchem Grund hat die Stadtpolizei allenfalls wie viele Verzeigungen unterlassen?
7. Wer bezahlte bei den Besetzungen der letzten fünf Jahre die Infrastrukturkosten (Wasser, Elektrizität, ISP)? Was war die Folge, wenn Eigentümer sich weigerten, diese Kosten zu begleichen?
8. Welche Schadenersatzforderungen haben Immobilien-Eigentümer in den letzten fünf Jahren wegen Sachbeschädigung im Zusammenhang mit Hausbesetzern gestellt? Wer kam finanziell für die Behebung des Sachschadens auf?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

In Bezug auf das Vorgehen bei der Räumung von besetzten Liegenschaften hält sich die Stadtpolizei seit Jahren an eine gefestigte und vom Bundesgericht sanktionierte Praxis (BGE 119 Ia 30ff., insb. E.2.). Diese Praxis wurde in den vergangenen Jahren in der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse ausführlich dargelegt (siehe diesbezüglich diverse Vorstösse im Zusammenhang mit dem Restaurant Krone in Altstetten, so u. a. GR Nr. 2002/410. Des Weiteren: GR Nr. 2004/40, GR Nr. 2006/399, GR. Nr. 2009/148, GR. Nr. 2010/123).

Zu den Fragen 1 bis 3: Langjährige Erfahrungen haben wiederholt gezeigt, dass es sich bewährt, die polizeiliche Räumung an Bedingungen zu knüpfen. Der Grund liegt darin, dass eine polizeiliche Räumung nur dann auf Dauer erfolgreich ist, wenn feststeht, dass die Liegenschaft unmittelbar nach der Räumung abgebrochen oder legal genutzt wird. Andernfalls muss die Polizei mehrmals einen Räumungseinsatz leisten, weil die vormaligen oder allenfalls auch neuen Besetzerinnen und Besetzer wieder in die Liegenschaft eindringen. Eine Räumung ist stets mit hohem Aufwand verbunden.

Eine Räumung setzt zuallererst einen Strafantrag der Berechtigten voraus, da der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 des Strafgesetzbuches ein Antragsdelikt ist. Nachdem ein Strafantrag gestellt und ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, stellen sich die folgenden Fragen: Es gilt zu entscheiden, wann und wie eine zwangsweise Räumung erfolgen soll für den Fall, dass eine Hausbesetzung andauert. Der Polizei muss diesbezüglich ein breites Ermessen eingeräumt werden. Sie hat dabei insbesondere gemäss §§ 10 und 13 des Polizeigesetzes des Kantons Zürich (PolG) den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die im «Merkblatt» vom September 2006 formulierten Voraussetzungen sollen sowohl die nötige Priorisierung der Einsätze sicherstellen als auch die Nachhaltigkeit der Räumungen.

Der Stadtrat hegt keine Absicht, diese soeben dargelegte Vorgehensweise in naher Zukunft zu ändern.

Zu den Fragen 4 und 5: Die Räumungsgesuche wurden nicht formell abgewiesen. Die Gesuchstellenden wurden in der Regel mündlich auf die im Merkblatt enthaltene Praxis betreffend Räumungsbedingungen aufmerksam gemacht. Daraufhin duldet eine überwiegende Zahl der Gesuchstellenden die Besetzung bis zur Erfüllung der Bedingungen. Dies hat auch dazu geführt, dass in den vergangenen fünf Jahren 81 Häuserbesetzungen ohne Polizeiaktion beendet wurden und nur 16 polizeilich geräumt werden mussten. Diesbezüglich wurden in den letzten fünf Jahren sieben Personen verzeigt.

Zu Frage 6: In der Regel verzichteten die Strafantragsberechtigten auf die Stellung eines Strafantrags oder es fehlten die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für eine Verzeigung.

Zu Frage 7: Die Gebührenforderungen der städtischen Werke für den Bezug von Wasser und Strom basieren auf den vom Gemeinderat erlassenen städtischen Reglementen (der Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich [AS 724.100] und dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich [AS 732.210]). Grundsätzlich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften Bezügerinnen und Bezüger und somit Schuldnerinnen und Schuldner. Sofern keine schriftlichen Mietverträge für mehr als drei Monate abgeschlossen wurden, gilt diese Regelung auch beim Strombezug.

Häufig konnten die Eigentümerinnen und Eigentümer mit den Hausbesetzenden Vereinbarungen treffen, wonach diese den Eigentümerinnen und Eigentümern die Gebühren erstattet haben. Die Werke informierten diese über die Rechtslage. Da meist Lösungen gefunden werden konnten, wurden die Gebühren in den letzten fünf Jahren jeweils bezahlt, ohne dass Inkassomassnahmen erforderlich wurden.

Das ewz stellt das ewz.zürinet den Internet Service Providern (ISP) zur Verfügung, welche sodann Verträge mit den Endkundinnen und -kunden abschliessen. Wer für die Internetdienste bezahlen muss, ergibt sich aus diesen Verträgen.

Zu Frage 8: Die Höhe des Sachschadens, welcher im Zusammenhang mit Strafanzeigen in den letzten fünf Jahren geltend gemacht wurde, kann mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden. Die auf zivilrechtlichem Weg gestellten Schadenersatzforderungen sind dem Stadtrat nicht bekannt. Ebenso wenig sind allfällige Personen bekannt, welche für die Behebung des Sachschadens aufkamen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Ralph Kühne